



Bundesgremium des Handels mit
Arzneimitteln, Drogerie- und
Parfümeriewaren, Chemikalien und Farben
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: h3@wko.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/Jo	Sonja Auer-Parzer	DW	12311	DW	142311	18.07.2022
		Markus Schüller	DW	13106	DW	143106	

Verordnung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln und Giften und über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe des Großhandels mit Giften (Arzneimittel- und Giftgroßhandel-Befähigungsprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Regelungsentwurfs, mit dem die Arzneimittel- und Giftgroßhandel-Befähigungsprüfungsordnung überarbeitet wird.

Das Wichtigste in Kürze

- Hinsichtlich der Anrechnungsbestimmungen werden keine einschlägigen, positiv abgelegten Lehrabschlussprüfungen berücksichtigt. Ebenso werden keine Schulen und Kollegs angeführt. Die BAK ersucht um eine diesbezügliche Überprüfung und entsprechende Ergänzung der Anrechnungsvorschriften.
- Die Festsetzung des Moduls 3 (verpflichtend abzulegende „Ausbilderprüfung“) wird ausdrücklich begrüßt. Der Verweis auf die aktuell gültige Fassung des BAG sollte sich jedoch auf die „Ausbilderprüfung“ und den „Ausbilderkurs“ beziehen.
- Es muss sichergestellt sein, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden auch die notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse vorweisen können. Diesbezüglich sollten noch entsprechende Klarstellungen zum Prüfungsinhalt vorgenommen werden.

Zum Vorbringen im Konkreten

Zu den Anrechnungsbestimmungen (§§ 3 und 12):

Im Entwurf finden sich keine Anrechnungsbestimmungen hinsichtlich positiv abgelegter Lehrabschlussprüfungen. Die BAK spricht sich dafür aus, mögliche Anrechnungen einschlägiger, positiver Lehrabschlussprüfungen (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß

Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen), insbesondere jener in den Lehrberufen Drogist/Drogistin, Großhandelskaufmann/Großhandelskauffrau, Medizinproduktekaufmann/Medizinproduktekauffrau, Pharmatechnologie und Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz, einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang sollte auch der Ersatz von Lehrabschlussprüfungen entsprechend der Anlage 2 zu § 2 der Lehrberufsterverordnung geprüft werden. Der Entwurf sollte danach entsprechend ergänzt werden.

Schulen und Kollegs werden bei den Anrechnungsbestimmungen ebenfalls nicht angeführt. Auch in diesem Punkt sollte nochmals geprüft werden, welche Abschlüsse von berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen – in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt – angerechnet werden können. Die BAK spricht sich dafür aus, die Anrechnungsbestimmungen des vorliegenden Entwurfs aber jedenfalls um einen allgemeinen Verweis im soeben beschriebenen Sinn zu ergänzen.

Vorgeschlagen wird, dass die schriftlichen Prüfungen der Module 1 und die mündlichen Prüfungen der Module 2 so ausgestaltet werden, dass im Sinne der Durchlässigkeit alle bereits nachgewiesenen einschlägigen Kompetenzen berücksichtigt und nicht mehr geprüft werden.

Zum Modul „Ausbilderprüfung“ (§§ 8 und 15):

Begrüßt wird das jeweils im Entwurf enthaltene Modul 3 zur „Ausbilderprüfung“. Im Hinblick auf den darin enthaltenen Verweis auf das Berufsausbildungsgesetz (BAG) in der momentan gültigen Fassung (BGBl I Nr 118/2021) wird allerdings angemerkt, dass die vorliegende Textierung lediglich hinsichtlich der Bestimmungen zur Ausbilderprüfung auf die aktuelle Fassung des BAG verweist. Bei der Bestimmung zum „Ausbilderkurs“ geschieht dies nicht. Nach Ansicht der BAK hat sich ein Verweis auf die aktuell gültige Fassung des BAG nicht nur auf eine, sondern auf beide Materien („Ausbilderprüfung“ und „Ausbilderkurs“) zu beziehen, um die legitime Stringenz der Textierung zu gewährleisten. Alternativ dazu könnte für beide Regelungsgegenstände auch eine dynamische Verweisung vorgesehen werden.

Arbeitsrechtliche Kenntnisse:

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Die Prüfungskandidaten sollen auch umfassend über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Eindeutige Formulierungen dazu fehlen. Die BAK ersucht daher, entsprechende Ergänzungen bzw. Klarstellungen aufzunehmen.

Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),

- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte. Für Rückfragen setzen Sie sich bitte mit Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) in Verbindung.

